

Satzung



des offiziellen Werder Fanclubs "Werder Freundeskreis Weserbergland"

§1 Name

Der Fanclub führt den Namen "Werder Freundeskreis Weserbergland" und hat seinen Sitz in Holzminden, Fürstenberger Str. 65a (Finanzcenter Weserbergland, Jens Lorenz).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Vereinszweck

- (1) Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des SV Werder Bremen. Zweck und Aufgabe ist die Förderung und Wahrung der Interessen des SV Werder Bremen, insbesondere der Mitglieder des Fanclubs.
- **(2)** Der Fanclub versucht Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen zu organisieren um die Mannschaft des SV Werder zu unterstützen. An diesen Fahrten können auch Nicht-Mitglieder, gegen einen erhöhten Beitrag für die Fahrt, teilnehmen, sofern weitere Karten vorhanden sind.
- (3) Als Repräsentanten des Fanclubs des SV Werder Bremen hat das Verhalten und Handeln der Fanclubmitglieder in der Öffentlichkeit zum Wohl der Fangemeinschaft und des Vereins zu erfolgen.
- **(4)** Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, das Ansehen des SV Werder Bremen und seiner Fans durch sein Handeln und die Darstellung nach außen zu fördern.
- (5) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, keine Gewaltanwendungen jedweder Art bei allen Veranstaltungen des SV Werder Bremen, insbesondere vor, während und nach Spielen des Vereins (dies gilt auch für die An- und Abreise) auszuüben.

Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

- (6) Der Fanclub ist unpolitisch.
- (7) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich darauf zu achten, dass die Satzung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Fanclub mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- **(9)** Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich vorliegen muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür nicht mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentlich Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer **zweimonatigen** Kündigungsfrist zum Jahresende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§5 Vorstand

- A) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus;
 - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - **b)** dem Materialverwalter(kann auch der Vorstand sein)
 - c) dem Kassenwart
- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus einem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden **6 Wochen** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Haffung

- (1) Der Club übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen und körperliche Verletzungen jeglicher Art vor, während und nach Veranstaltungen.
- (2) Selbstverständlich dürfen auch die noch nicht volljährigen Werder-Fans ohne Begleitung an unseren Fahrten teilnehmen. Wie weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir auf keine Art und Weise die elterliche Vertretung/Verantwortung/Pflichten oder sonstiges übernehmen und es gibt auch keine Kinder- oder Jugendbetreuung. Das ganze liegt allein im Ermessen der Erziehungsberechtigten ob das Kind/der Jugendlicher auf sich alleine aufpassen und für sich selbst verantwortlich sein kann. Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass auf den Fahrten Alkohol ausgeschenkt wird. Natürlich wird hierbei das Jugendschutz-Gesetz beachtet und es gibt auch alkoholfreie Getränke."

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Vom Mitgliedsbeitrag werden die laufenden Kosten des Fanclubs bestritten, welche Büromaterial, Banneranfertigungen, Fanartikel, Homepage und dergleichen umfassen. Auswärtsfahrten sind extra zu bezahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
- a. für Vollzahler 60,00 Euro (jährlicher Bankeinzug)
- b. für Schüler / Studenten 36.00 Euro (jährlicher Bankeinzug)
- c. Kinder bis zum 16. Lebensiahr sind beitragfrei, sobald ein Elternteil Mitalied ist.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist **jährlich** zu entrichten. Hauptfälligkeit ist der **01.01**. eines Kalenderjahres. Sollte die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnen, ist der Beitrag für die restlichen verbliebenen Monate bis zum 01.01. eines Kalenderjahres zu entrichten.
- 1. Fassung der Satzung vom 14.03.2009 des "Werder Freundeskreis Weserbergland" Seite 3

§ 9 Vermögen und Fanclubeigentum

Die Überschüsse der Fanclubkasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Fanclubs. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Fanclubeigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Fanclubs können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- (3) Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Clubvermögen einem guten Zweck gespendet.

Höxter den 14.03.2009

1. Vorsitzender Jens Lorenz

2. Vorsitzender Heiko Blume